

13.06.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung des Europischen Parlaments zur Lage in Sierra Leone

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 113180 - vom 6. Juni 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in
der Sitzung am 18. Mai 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Sierra Leone

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Konflikten in Afrika und zur Lage in Sierra Leone,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung zur Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ratsvorsitzes vom 5. Mai 2000 zu Sierra Leone,
- A. in der Erwägung, daß die Angriffe der Vereinigten Revolutionären Front (RUF) auf die Friedenstruppen der Vereinten Nationen einen Verstoß gegen das Völkerrecht sowie gegen das am 7. Juli 1999 unterzeichnete Lomé-Abkommen darstellen,
- B. in der Erwägung, daß Tausende diesem Konflikt zum Opfer gefallen sind, der unter der Zivilbevölkerung Flüchtlingswellen und enormes Leid verursacht hat, und daß der Bevölkerung Zugang zu internationaler Hilfe verwehrt wird und erneut Kindersoldaten rekrutiert werden,
- C. in der Erwägung, daß das Vereinigte Königreich beschlossen hat, Bodentruppen zu entsenden, um die Hauptstadt Freetown zu schützen, während Nigeria und andere afrikanische Länder sich am Kontingent der Vereinten Nationen beteiligen,
- D. unter Hinweis darauf, daß das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für Sierra Leone (UNAMSIL), das vom Sicherheitsrat (Resolution 1289/2000) revidiert wurde, die UNAMSIL ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Mission durchzuführen, und daß diese u.a. darin besteht, der bedrohten Zivilbevölkerung humanitäre Hilfe und Schutz zukommen zu lassen,
- E. in der Erwägung, daß die Anwesenheit der UNAMSIL auf Bitten aller Beteiligten bei den Verhandlungen von Lomé erfolgte und daß ihr Ziel darin besteht, für Frieden zu sorgen und die RUF zu entwaffnen,
- F. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine der von der RUF bei den Friedensverhandlungen von Lomé gestellten Bedingungen eine Amnestie für die Guerillakämpfer waren, die im Januar 1999 brutale Angriffe geführt hatten, und daß diese Bedingung im Gegenzug zur Entwaffnung der Guerilla erfüllt wurde,
- G. in der Erwägung, daß im Völkerrecht eine Amnestie für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht vorgesehen ist,
- H. in der Erwägung, daß Sierra Leone trotz seiner erheblichen natürlichen Ressourcen, die mehrheitlich von der RUF kontrolliert werden, und die damit den Konflikt finanziert, eines der ärmsten Länder der Welt ist,

- I. in der Erwägung, daß behauptet wird, daß einige Nachbarstaaten, z.B. Burkina Faso, Liberia und Togo, in den von der RUF kontrollierten Diamantenschmuggel verwickelt sind und so aktiv zur Destabilisierung der Lage in Sierra Leone beitragen, indem sie den Rebellen illegale Hilfe leisten,
 - J. in der Erwägung, daß Tausende von Kindern als Kindersoldaten aktiv an den Gewalttätigkeiten beteiligt waren, während anderen massenhaft von der RUF die Arme abgehackt wurden, was dazu geführt hat, daß mittlerweile Zehntausende in diesem Land amputiert sind,
1. verurteilt aufs schärfste das kriminelle Vorgehen der RUF gegen die Zivilbevölkerung und die Ermordung von mindestens zwei Verantwortlichen der Vereinten Nationen für die Friedenserhaltung zusammen mit vier Zivilisten bei zwei verschiedenen Vorfällen sowie die Geiselnahme von ca. 300 weiteren Personen, die der Friedenstruppe der UNAMSIL angehörten;
 2. fordert die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten auf, daß sie die Entsendung weiterer, vom Sicherheitsrat genehmigter Friedenstruppen der Vereinten Nationen vor dem für Juli 2000 vorgesehenen Termin beschleunigen und die Möglichkeit prüfen, eine schnelle Eingreiftruppe nach Sierra Leone zu entsenden, wie es der Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgeschlagen hat;
 3. fordert die Guerilla auf, unverzüglich die Waffen niederzulegen, die Übergriffe gegen die UNAMSIL einzustellen und ihre Konflikte mit der Regierung von Sierra Leone auf dem Weg des Dialogs zu lösen;
 4. verurteilt die angebliche Beteiligung der Nachbarländer, besonders von Burkina Faso, Liberia und Togo, an dem von der RUF kontrollierten Diamantenschmuggel sowie die Unterstützung der Rebellen;
 5. ruft die Vereinten Nationen, die Organisation Afrikanischer Einheit, die Europäische Union und die Kommission auf, angemessene Maßnahmen gegen den Diamantenhandel zu ergreifen, mit dem der Krieg finanziert wird, und die Zivilbevölkerung zu schützen, die die Hauptlast des Bürgerkriegs trägt;
 6. fordert die RUF-Truppen und ihre Anführer Foday Sankoh und Sam Bockarie auf, die UNAMSIL-Mitglieder unverzüglich freizulassen, sich der verfassungsmäßigen Regierung von Sierra Leone zu unterstellen und die Maßnahmen der UNSAMSIL im Rahmen des im Juli 1999 eingeleiteten Friedensprozesses zu respektieren;
 7. fordert die angrenzenden Länder nachdrücklich auf, sich jeglicher Aktionen zu enthalten, die zur Fortsetzung des Krieges in Sierra Leone beitragen könnten, und die regionalen Bemühungen zur Herstellung von Frieden im Rahmen von OAU und Ecomog zu unterstützen;
 8. ruft die Europäische Union auf, mit der OAU zusammenzuarbeiten, um die Ausweitung des Konflikts auf andere Länder in der Region zu verhindern, in denen die Lage ebenfalls instabil ist;
 9. fordert nachdrücklich die Freilassung aller entführten Kinder, die an diesem Konflikt beteiligt sind;
 10. fordert die Kommission auf, die notwendigen Mittel zu mobilisieren, um Sierra Leone humanitäre Hilfe zu leisten und ein Sonderprogramm für die Rehabilitierung ehemaliger

Kindersoldaten und Hilfen für Amputierte aufzulegen;

11. ist der Auffassung, daß die Rebellen und alle übrigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, für ihre Taten zur Verantwortung gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen Liberias, Burkina Fasos und Togos, der Regierung Sierra Leones sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.